

Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. September 2025

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüffenhardt für das Rechnungsjahr 2018
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen
Sonnenschutz Grundschule Hüffenhardt
4. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Aufbaustreuers als Ersatzbeschaffung
für den Winterdienst
5. Bürgermeisterwahl 2026
 - 5.1 Bildung des Gemeindewahlausschusses
 - 5.2 Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes 01 Hüffenhardt auf den Gemeindewahlausschuss
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS
7. Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Gemeinde Hüffenhardt
8. Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus in Holzständerbauweise an bestehendes Sportheim, Flst. Nr. 11005, Gemarkung Hüffenhardt
9. Bauantrag zur Errichtung eines Geräteraums mit offener Überdachung, Flst. Nr. 11734, Gemarkung Hüffenhardt
10. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
11. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1:

Seitens der anwesenden Einwohner werden keine Fragen gestellt.

Zu Punkt 2:

Herr Roland Milani führt anhand der Vorlage sowie der Präsentation in das Thema ein.

Die Gemeinde hat zum Stichtag 01.01.2018 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Die in diesem Zusammenhang notwendige Eröffnungsbilanz wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. April 2024 festgestellt.

Im Jahresabschluss 2018 wird nicht nur die Ergebnisrechnung 2018 und die Finanzrechnung 2018 dargestellt, sondern es erfolgt auch – ausgehend von der Eröffnungsbilanz – eine Fortschreibung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2018.

Herr Milani fügt an, den Wahltag im allgemeinen Teil entsprechend zu berichtigen.

Rechnungsamtsleiter Salen wird zum 09.10.2025 in eine andere Gemeinde wechseln, informiert Milani. Seine Nachfolgerin wird am 01.01.2026 ihren Dienst antreten.

Beschluss:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung wird in vorliegender Form festgestellt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die durch Mehreinnahmen gedeckt sind, werden genehmigt, soweit keine Einzelgenehmigung vorliegt.
3. Der Rechenschaftsbericht wird anerkannt.
4. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Beschluss des Gemeinderates über die Feststellung der Jahresrechnung 2018 mitzuteilen, sowie ortsüblich bekannt zu geben.

Die Jahresrechnung 2018 wird zur Aufsichtsprüfung bereitgestellt. Die Jahresrechnung 2018 ist an 7 Tagen auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Offenlage hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3:

Bürgermeister Neff führt Anhand der Vorlage in das Thema ein. Ortsbaumeister Hahn stellt die geplante Maßnahme im Detail vor.

Im laufenden Jahr 2025 ist es noch vorgesehen an der Grundschule Hüffenhardt einen Sonnenschutz anzubringen.

Insgesamt sind 18 Fenster an der Südseite des Gebäudes mit je einem einzelnen Sonnenschutz zu versehen. Eine Denkmalschutzrechtliche Genehmigung wurde hierzu bereits eingeholt.

Die Kostenschätzung von Ortsbaumeister Hahn beläuft sich auf 27.082,56 EUR brutto.

Darin enthalten sind neben der Montage und Lieferung der Sonnenschutzelemente auch der Gerüstbau und die Elektroarbeiten.

Vorgesehen war die Vergabe dieser Bauleistung schon vor der Sommerpause des Gemeinderats. Die Angebote wurden vor längerer Zeit durch die Verwaltung angefragt.

Schlussendlich sind zwei Angebote erst kürzlich eingegangen. Die einzelnen Gewerke können freihändig vergeben werden, sprich ohne förmliches Vergabeverfahren.

Die Angebote wurden bezüglich inhaltlicher und formaler Mängel geprüft. Die Firmen sind geeignet die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig. Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge die nachfolgenden Angebotsendsummen:

Bieter	Angebotssumme brutto
Sauer Fensterbau GmbH, Limbach	20.255,99 €
Bieter 2	25.241,45 €

Beide Angebote umfassen die Lieferung und Montag der Sonnenschutzelemente.

Um noch in diesem Jahr die Maßnahme abzuschließen, ist eine zügige Auftragsvergabe erforderlich. Hinzu kommt, dass mit der Maßnahme nur in den Schulferien begonnen werden kann. Hinzu kommen die Lieferzeiten. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Maßnahme in den Herbstferien 2025 durchgeführt werden kann.

Die Vergabe der Elektroarbeiten und des Gerüstbaus erfolgt als Direktauftrag durch die Verwaltung.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag zur Lieferung und Montage des Sonnenschutzes an der Grundschule Hüffenhardt im Wege der freihändigen Vergabe der Firma Sauer Fensterbau GmbH, Am Haag 3, 74838 Limbach-Heidersbach, zu erteilen.

Für das Vorhaben sind im Haushaltsplan 2025 im Finanzhaushalt (THH 2 Nr. 211001, Objektnummer: 721100100004) 25.000 EUR eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe Auftrag zur Lieferung und Montage des Sonnenschutzes an der Grundschule Hüffenhardt an die Firma Sauer Fensterbau GmbH,

Am Haag 3, 74838 Limbach-Heidersbach, zum geprüften Angebotspreis von

20.255,99 EUR brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4:

Bürgermeister Neff führt Anhand der Vorlage in das Thema ein. Ortsbaumeister Hahn stellt die geplante Beschaffung im Detail vor.

Der bisherige Aufbaustreuer für den Winterdienst ist stark in die Jahre gekommen, eine Ersatzbeschaffung ist dringend erforderlich. Da der aktuelle Streuer ständig ausfällt ist eine Sicherstellung des Winterdienstes mit dem bisherigen Streuer nicht gegeben.

Anstehende Reparaturen sind nicht mehr wirtschaftlich.

Für die Ersatzbeschaffung wurden folgende Angebote eingeholt.

Bieter 1:

1. Kugelman Aufbaustreuer, A1501 komplett V2A, Baujahr 12/2024,
 - » Vorführgerät
 - » Keine Rücknahme des Altgeräts
 - » Brutto Endpreis: 28.512,40 EUR
2. Kugelman Aufbaustreuer A1501, komplett V2A, Neugerät
 - » Keine Rücknahme des Altgeräts
 - » Brutto Endpreis: 30.160,55 EUR
 - » Teil V2A, Brutto Endpreis: 24.942,40 EUR

Bieter 2:

1. Kugelman Aufbaustreuer A1501, komplett V2A, Neugerät
 - » Keine Rücknahme des Altgeräts
 - » Brutto Endpreis: 24.395,00 EUR.
 - » Bieter 3 (ZG Raiffeisen Technik GmbH, Mosbach)

Bieter 3:

1. Kugelman Aufbaustreuer A1501, komplett V2A, Neugerät
 - » Rücknahme des Altgeräts zu 500,00 EUR
 - » Brutto Endpreis: 23.000,00 EUR

Im Haushalt 2025 wurden Mittel in Höhe von 25.000 Euro für die Ersatzbeschaffung eines Streuers eingestellt. Finanzhaushalt, THH1, 1125 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge, Produkt: 711250000001.

Ortsbaumeister Hahn verdeutlicht die Notwendigkeit eines neuen Streuers hinsichtlich der Sicherstellung des Winterdienstes.

Gemeinderäte Georg und Dietrich befürworten die Beschaffung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des Kugelman Aufbaustreuers A1501, der Firma ZG Raiffeisen Technik GmbH, Eisenbahnstr. 3/3, 74821 Mosbach, zum Gesamtpreis von 23.000 EUR brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Zu Punkt 5:**

Bürgermeister Neff erklärt, dass für die Bürgermeisterwahl 2026 ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden muss.

Die Leitung der Bürgermeisterwahl obliegt nach § 11 KomWG dem Gemeindewahlausschuss. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Die Verwaltung schlägt vor jeweils vier Beisitzer und vier stellvertretende Beisitzer zu wählen. Die Stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses sind kraft Gesetz die allgemeinen Stellvertreter im Amt.

Die Wahl erfolgt in der Sitzung. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die bei dieser Wahl evtl. vorgeschlagenen GemeinderätInnen sind nach § 18 Abs. 3 GemO nicht befangen. Ein entsprechender Wahlvorschlag ist beigelegt.

Der Vorschlag für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses ist nachstehend aufgeführt:

- Wahlvorsteher: BM Walter Neff
- stv. Wahlvorsteher: Heiko Hagner
Markus Haas

- Beisitzer: Lea Parzer (Schriftführerin)
Oliver Hohenhausen
Michael Sauer
Britta Mohr

- stv. Beisitzer: Kathrin Wagner (stellv. Schriftführerin)
Valentina Günther
Martin Dietrich
Ralf Hofmann

Entsprechend § 14 Abs. 2 S. 2 KomWG können die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes auch vom Gemeindewahlausschuss mit wahrgenommen werden. Wie schon in den Vorjahren sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden und dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben des Wahlvorstandes Hüffenhardt übertragen werden.

Daneben ist die Bildung des Wahlvorstandes 02 Kälbertshausen sowie eines Briefwahlvorstandes notwendig. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister.

Der Entwurf ist zur Kenntnisnahme in Anlage 1.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat wählt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Personen in den Gemeindewahlausschuss.
2. Die Aufgaben des Wahlvorstands 01 Hüffenhardt werden auf den Gemeindewahlausschuss übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Bürgermeister Neff führt Anhand der Vorlage in das Thema ein.

Der Gemeinderat hat am 28.05.2020 die Satzung und am 24.10.2024 die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüffenhardt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS) beschlossen.

In der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung sind unter Punkt zwei die Kostenersätze für Fahrzeuge aufgeführt. Für genormte Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Die Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Am 08.08.2025 erfolgte bei der Fa. Junghanns, Hof, die Schlussabnahme sowie die Übergabe des neuen Feuerwehr-Fahrzeuges GW-L Kat S (Gerätewagen Logistik Katastrophenschutz) an die Feuerwehr Hüffenhardt.

Das GW-L KatS ist ein nichtgenormtes Fahrzeug. Der Kostenersatz muss hier entsprechend von der Gemeinde kalkuliert werden.

Die Kalkulation erfolgte durch Rechnungsamtsleiter Salen nach § 34 Absatz 7 FwG.

Empfohlen wird ein Stundensatz von 258,00 Euro. Dieser berechnet sich wie folgt:

• Kaufpreis	552,864,75 €
» abzüglich Landeszuwendung nach VwV-Z-Feu	140.000,00 €
• Eigenanteil Hüffenhardt	412.864,75 €
» 10% aus Eigenanteil als fiktive jährliche Kosten	41.286,48 €
» Abzug für das öffentliche Interesse 50%	20.643,24 €
» Verteilt auf 80 Einsatzstunden	258,04 €
• Empfehlung Stundensatz	258,00 €

Der Feuerwehrausschuss wurde nach § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG vorab angehört. Dieser hat einstimmig zugestimmt.

Die Satzung ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüffenhardt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7:

Bürgermeister Neff erläutert das Thema anhand der Vorlage.

Der am 15./21.10.2021 abgeschlossene Kommunalvertrag über den Stromlieferbezug mit der EnBW Ostwürttemberg Donauries (ODR) AG, Ellwangen läuft zum 31.12.2025 aus. Mit Schreiben per E-Mail vom 11.09.2025 wurde ein neues Vertragsangebot unterbreitet. Die Bindefrist wurde auf Anfrage bis 26.09.2025 verlängert.

Eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten (bisher 48 Monate) wird angeboten. Zwei weitere Angebote wurden eingeholt.

Die Auswertung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

Bieter	EnBW bis 31.12.2025	EnBW ab 01.01.2026 - 31.12.2028	Angebot 2				Angebot 3			
Lesitung (ct/kWh)			2026	2027	2028	Ø	2026	2027	2028	Ø
Kommunalpreis Anlagen										
Arbeitspreis	7,40	8,78								
Grundpreis/Monat	3,00	5,00								
Kommunalpreis Elektrowärme HT/NT	7,10	8,79								
Grundpreis/Monat	3,00	5,00								
Straßenbeleuchtung	7,10	9,44								
Grundpreis/Monat	3,00	5,00								
Errechneter Durchschnittspreis	7,921	9,825								
Energiepreis			10,07	9,82	0	9,94	9,15	8,93	8,46	8,85

Der bisherige Stromlieferant bietet wie bisher eine Aufteilung nach monatlichem Grundpreis sowie eine Aufteilung nach Stromversorgung für die gemeindlichen Einrichtungen, Elektrowärme und Straßenbeleuchtung an. Die Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit (3 Jahre). Der Durchschnittspreis errechnet sich aus Grundpreis pro Monat, umgerechnet auf ct/kWh nach den angenommenen Verbräuchen plus den Arbeitspreisen für die genannten Bereiche. Er beläuft sich auf 9,825 ct/kWh.

Das 2. Angebot beinhaltet einen einheitlichen Energiepreis, getrennt nach Jahren 2026-2027. Ein Angebot für 2028 kann derzeit von diesem Anbieter noch nicht geliefert werden. Der Durchschnitt aus den beiden Jahren wurde errechnet, er beträgt 9,94 ct/kWh. Ausgenommen sind hier jedoch die Abnahmestellen für Elektrospeicherheizung.

Das 3. Angebot umfasst ebenfalls einen einheitlichen Energiepreis für die Jahre 2026-2028. Er beträgt durchschnittlich 8,85 ct/kWh.

Zu den Energie-/Arbeitspreisen aller Anbieter kommen noch alle gesetzlichen Umlagen/Steuern/Abgaben (EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Stromsteuer, Konzessionsabgabe) und bei Anbieter 2 und 3 die Netznutzungsentgelte und Messentgelte des zuständigen Netzbetreibers hinzu. Alle o. g. Preise sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen (zurzeit 19 %).

Wie sich die Jahreskosten für Energielieferung auswirkt, hat der bisherige Lieferant in einer Beispielrechnung ausgeführt. Das Bruttostromentgelt erhöht sich von rund 51.000 Euro nach bisherigem Vertrag um voraussichtlich knapp 9 % auf rund 55.500 Euro. Bei dieser Berechnung sind alle Angaben, Umlagen und Steuern nach derzeitigem Stand mitgerechnet.

Gemeinderat Dietrich merkt an, dass die Zahlen der EnBW übersichtlich aufgeführt sind, bei den Bietern 2 und 3 ist das nicht der Fall. Er fragt an, ob man dies nachvollziehen kann bzw. wie sich das auswirkt. Die Angebote seien kaum vergleichbar, so dass die Zahlen nicht in die Tabelle eingetragen werden können.

Eine Bündelausschreibung, welche vom Gemeindetag angeboten wird, wäre auch eine Möglichkeit, so der Vorsitzende. Allerdings gilt hier eine andere Vertragslaufzeit, wie sie die Gemeinde derzeit hat. Ein Beschluss müsste entsprechend gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der EnBW ODR AG mit Sitz in Ellwangen wie oben ausgeführt an und stimmt dem Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 8:

Die Gemeinderäte Hofmann und Haas erklären sich für befangen und nehmen im Zuschauerbereich Platz.

Bürgermeister Neff führt anhand des Lageplans in das Thema ein.

Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus in Holzständerbauweise an ein bestehendes Sportheim vor. Das Flst. Nr. 11005 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Reit- und Sportanlage“. Befreiungen wurden keine beantragt.

Der Vorsitzende schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinderat Hagner erinnert an den Zuschuss für das Spielfeld, welchen man nächstes Jahr beantragen sollte. Gemeinderätin Hofmann erkundigt sich nach den Eigentumsverhältnissen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch zur Errichtung eines Anbaus in Holzständerbauweise an ein bestehendes Sportheim, Flst. Nr. 11005, Gemarkung Hüffenhardt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 9:

Bürgermeister Neff führt anhand des Lageplans in das Thema ein.

Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Geräteraums mit offener Überdachung vor. Das Flst. Nr. 11734 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Berg und Haag links III“. Es wurden Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze und des Pflanzgebots beantragt.

Gemeinderat Dietrich erkundigt sich, ob das Vorhaben bereits begonnen wurde. Der Geräteraum steht noch nicht, so Gemeinderat Hagner. Es sei lediglich das Schwimmbad abgerissen worden. Gemeinderat Haas ergänzt, es sei bereits eingeschottert und verdichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch zur Errichtung eines Geräteraums mit offener Überdachung, Flst. Nr. 11734 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 10:

Bürgermeister Neff gibt folgendes bekannt:

- Anhörung der Gemeinde Hüffenhardt als Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplanänderungen in der Gemeinde Siegelsbach

o Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Am Mührigweg-Nord, 1. Änderung“

- Durchführung vorbereitender Untersuchungen in der Gemeinde Siegelsbach nach § 141 BauGB für den Bereich „Ortsmitte“ zur förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet (durch Fristablauf 26.09.2025 keine Stellungnahme, bedeutet dass Belange der Gemeinde nicht betroffen sind)

- Bebauungsplan Helmstadt „Äußere Krautgärten“

o Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Träger öffentlicher Belange; Stellungnahme seitens Gemeinde abgegeben, dass keine Bedenken, Anregungen etc. vorgebracht werden. Frist zur Stellungnahme war jeweils Mitte September.

- Baugesuche in den Sommerferien

o Neubau Wohnhaus, mit Befreiungen. Einvernehmen erteilt.

o Erstellung einer weiteren Garage; Gemeinde wurde vorab nicht informiert.
Einvernehmen nicht erteilt.

- Erddeponie

o Es stehen Rekultivierungsarbeiten auf der Erddeponie „Marxthal“ im Altbereich an. Hier ist die Gemeinde zuständig. Im Zusammenhang mit entsprechenden Rekultivierungsarbeiten im Neubereich, für die die KWiN zuständig ist und mit diesen die Firma Schäfer, Baggerbetrieb GmbH, Mosbach-Lohrbach, beauftragt wurde, hat die Gemeinde Hüffenhardt ebenfalls den Auftrag an die Firma Schäfer erteilt. Das Angebot beläuft sich auf 8.203,86 Euro. Im Haushaltsplan 2025 sind 20.000 Euro dafür eingeplant. Darüber hinaus berichtet Ortsbaumeister Hahn vom jetzigen Stand der Deponie.

- Verkehrsschau

o Der Vorsitzende trägt die Ergebnisse der stattgefundenen Verkehrsschau vor.

Hüffenhardt

o Einrichtung Tempo 30-Zone in der Staugasse

Entscheidung: Keine verkehrsrechtliche Maßnahme notwendig

Begründung: Bei der Staugasse handelt es sich um die klassifizierte Landstraße L530. Die Staugasse war bereits mehrfach Thema in Verkehrsschauen, letztmalig am 25.01.2023. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen nur im Ausnahmefall eine geringere Geschwindigkeit als 50 km/h möglich. Da sich an den örtlichen Gegebenheiten seit der letzten Verkehrsschau keine Veränderungen ergaben, wurde im Rahmen der Verkehrsschau die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufgrund Lärmschutzgründen und die eventuelle Installation einer sogenannten Blitzersäule besprochen. Die Aufstellung eines Lärmschutzplanes ist für die Staugasse nicht verpflichtend, da der DTV (=durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen) bei ca. 5.000 Fahrzeugen liegt. Die Gemeinde Hüffenhardt hat jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Für die Installation einer Blitzersäule ist der Fachdienst Ordnung und Verkehr zuständig.

o Einrichtung Tempo 30-Zone in der Reisengasse

Entscheidung: Aktuell keine verkehrsrechtliche Maßnahme notwendig

Begründung: Anwohner wünschen die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Reisengasse. Die Verkehrsbehörde hat keine Einwände gegen die Einrichtung einer Tempo 30-Zone. Zu beachten ist jedoch, dass sich dadurch die Vorfahrtsregelung ändert und stattdessen im gesamten Bereich „rechts vor links“ gilt. Das Thema soll zunächst im Gemeinderat besprochen werden.

o Einrichtung Parkverbot im Wendehammer in der Industriestraße

Entscheidung: Anbringen der VZ-283-10 und VZ-283-20

Begründung: Mitarbeiter von umliegenden Firmen parken im Wendehammer vor einer Privatzufahrt bzw. vor dem Tor einer Firma. Um dies zu verhindern, ist der Wendehammer mit einem absoluten Halteverbot zu beschildern.

o Einrichtung Parkverbot und Geschwindigkeitsreduzierung in der Schulstraße

Entscheidung: Keine verkehrsrechtliche Maßnahme notwendig Begründung: In der Schulstraße kommt es regelmäßig zu Problemen durch parkende Fahrzeuge, direkt vor der Schule. Viele Anwohner – auch Eltern, die ihre Kinder bringen – stellen ihre Fahrzeuge auf dem Gehweg ab. Dadurch wird der Gehweg so verengt, dass Fußgänger, vor allem Schulkinder, kaum noch sicher vorbeikommen. Besonders an Samstagen, wenn zusätzlich der Wochenmarkt stattfindet, ist die Straße komplett zugeparkt. In § 12 StVO ist das Halten und Parken geregelt. Unter anderem ist darin ausgeführt, dass an engen und unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich von scharfen Kurven, das Halten vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, das Parken unzulässig ist. Außerdem darf nicht an Straßen geparkt werden, wenn für die Durchfahrt weniger als 3,05 m verbleiben. Bei Beachtung dieser Vorgaben ist an dem o. a. Bereich kein Halteverbot bzw. eine andere Regelung erforderlich. Was bereits eindeutig verboten ist, ist durch StVO-Zeichen nicht nochmals zu regeln. Bei den Vorschriften zu § 12 StVO handelt es sich um Verhaltensregeln für den ruhenden Verkehr, für deren Überwachung in erster Linie die Kommunen zuständig sind.

Die Restfahrbahnbreite wird, trotz parkender Fahrzeuge, eingehalten.

Zudem sind private Ausfahrten vorhanden, vor denen ohnehin nicht geparkt werden darf. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Gehweg grundsätzlich nicht erlaubt ist, die Kontrollpflicht liegt bei der Gemeinde, evtl. durch einen Kommunalen Ordnungsdienst.

o Einrichtung Tempo 30-Zone in der Hauptstraße am Wohn- und Pflegezentrum

Entscheidung: Aktuell keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen notwendig Begründung: Bei der Hauptstraße handelt es sich um die klassifizierte Landstraße L529. Die Geschwindigkeit kann innerhalb geschlossener Ortschaften auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs auf 30 km/h begrenzt werden, wenn sich im unmittelbaren Bereich von der Straße gelegene Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern befinden. Die Einrichtung muss über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildungen von Radfahrern und Fußgängern) liegen.

Dabei ist die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung zu begrenzen. In der Hauptstraße befindet sich ein Pflege- und Altenheim, der Zugang befindet sich jedoch in der Seitenstraße „August-H.-Francke-Straße“. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann demnach nicht angeordnet werden. Durch eine Novellierung der StVO besteht jedoch die Möglichkeit unter anderem an hochfrequentierten Schulwegen die Geschwindigkeit streckenbezogen auf 30 km/h zu beschränken. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die Gemeinde als Schulträger, gemeinsam mit der Schule, einen sogenannten Schulwegplan erstellt. Hierzu gibt es ein kostenloses Angebot vom Land B.-W., die bei der Erstellung unterstützen. Der entsprechende Erlass wird dem Verkehrsschauprotokoll beigelegt.

Ortsteil Kälbertshausen

o Anbringen von Zusatzschildern Lindenstraße und Alte Bargener Straße

Entscheidung: Keine verkehrsrechtlichen Anordnungen erforderlich

Begründung: Es wird bemängelt, dass in der Lindenstraße und in der Alten Bargener Straße das Verkehrszeichen „Verlauf der Vorfahrtsstraße“ fehlt. Vor Ort wurde festgestellt, dass die abknickende Vorfahrtsstraße ausreichend beschildert ist.

o Einrichtung Parkverbot in der Lindenstraße/Bergstraße

Entscheidung: Die Anordnung eines Halteverbots wird abgelehnt

Begründung: Die Anwohner wünschen ein Parkverbot im Knotenbereich Lindenstraße/Bergstraße. Die Parkproblematik war bereits Thema bei der Verkehrsschau am 25.01.2023. Obwohl sich an den örtlichen Gegebenheiten seit der letzten Verkehrsschau keine Veränderungen ergaben, wurde die Problematik nochmal besprochen, die Anordnung eines Halteverbots jedoch abgelehnt.

o Einrichtung Tempo 70-Zone vor dem Orteingang von Barga kommend

Entscheidung: Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung wird abgelehnt.

Begründung: Die Gemeinde bemängelt, dass viele Autofahrer trotz bestehender Ortstafel mit hoher Geschwindigkeit, in das Ort hineinfahren. Aus ihrer Sicht wäre ein Tempo-70-Schild vor der Ortstafel sinnvoll, um die Geschwindigkeit frühzeitig zu reduzieren. Eine Beschränkung der Geschwindigkeit kann von Seiten der Verkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn die Ortstafel weniger als 100 Meter vorher erkennbar ist.

Da die Ortstafel aus einer Entfernung von ca. 300 Metern erkennbar ist, kann keine Beschränkung angeordnet werden.

o Einrichtung Tempo 30-Zone in der Lindenstraße

Entscheidung: Die Beschränkung der Geschwindigkeit wird abgelehnt

Begründung: Bei der Lindenstraße handelt es sich um die Kreisstraße (K3941). Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen nur im Ausnahmefall eine geringere Geschwindigkeit als 50 km/h möglich. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn der Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse einer Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h müssen konkrete Gefährdungen vorhanden sein, deutliche verkehrstechnische Abweichungen gegenüber bestimmten Regelgrößen wie Fahrbahnbreite, Gehwegbreiten, Längs- oder Quergefälle der Fahrbahn, unübersichtlicher Fahrbahnverlauf in Verbindung mit hohem Fußgängeraufkommen. Gehwege und Fahrbahn in der „Lindenstraße“ sind ausreichend breit und der Fahrbahnverlauf ist übersichtlich, das Fußgängeraufkommen ist gering. Hinsichtlich Unfallhäufungen ist die Straße unauffällig. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit kommt aus Sicht der Verkehrsbehörde hier nicht in Betracht. Die Beschränkung der Geschwindigkeit wird daher abgelehnt.

o Erweiterung Tempolimit 70 km/h vor Ortseingang Hüffenhardt bis Notrufsäule

Entscheidung: Eine Beschränkung der Geschwindigkeit wird abgelehnt

Begründung: Die Gemeinde beantragt die Verlängerung des Tempolimits 70 km/h vor dem Ortseingang Hüffenhardt bis zur Notrufsäule an der L590. Bemängelt wird das Ausfahren aus dem Feldweg, hauptsächlich von Landwirten. Die Ausfahrtsicht aus dem Feldweg ist gegeben, nach links ca. 200 Meter und nach rechts ca. 250 Meter. Zudem ist der Bereich bereits mit einer Gefahrenbeschilderung „Achtung Radfahrer“ VZ-138-10 beschildert. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kann von Seiten der Verkehrsbehörde nicht angeordnet werden.

o Anbringung Hinweisschild „spielende Kinder“ und Geschwindigkeitsreduzierung in der Sackgasse

Entscheidung: Aufstellen VZ-274.1-40

Begründung: Die Sackgasse befindet sich innerorts, gegen die Einrichtung einer Tempo 30-Zone hat die Verkehrsbehörde keine Einwände.
Ein Hinweisschild „spielende Kinder“ ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht erforderlich.

Gemeinderat Georg berichtet, dass die Entscheidungen, welche Kälbertshausen betreffen, ebenso in der Ortschaftsratsitzung vorgetragen wurden.

Gemeinderat Dietrich merkt an, dass seine Anregung (Beschilderung Fahrradweg Hüffenhardt Richtung Siegelsbach) nicht im Protokoll vorhanden ist.

- Termine

o Der diesjährige Seniorennachmittag findet am Sonntag, 19.10.2025 statt.

Herzliche Einladung hierzu verbunden mit der Bitte um Mithilfe und eine Kuchenspende.

o Am Wochenende findet der Besuch aus der Partnergemeinde Champvans statt. Unter Anderem ist eine Besichtigung des Klosters Maulbronn vorgesehen. Bürgermeister Neff bedankt sich bei Gemeinderat Dietrich für das Gratulationsschreiben anlässlich des Jubiläums.

o Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Donnerstag, 23.10.2025 statt.

Zu Punkt 11:

Seitens eines Einwohners kommt die Anfrage, wer für zugewachsene Gehwege zuständig ist, z. B. in der Nähe der Fa. Mann & Schröder. Grundsätzlich sind die Eigentümer zuständig, so der Vorsitzende. Die Gemeinde ist bereits in Kontakt mit dem entsprechenden Eigentümer.

Ein weiterer Einwohner führt aus, dass in der Bahnhofstraße, kommend von der Hauptstraße, ein 30er-Schild vorhanden ist. Aus der anderen Richtung kommend fehlt dieses. Bürgermeister Neff sagt eine Überprüfung zu.